



Fragen und Antworten

Wo befinden sich die festgenommenen Personen? Wie sind die Haftbedingungen?

Die gesuchten Personen befinden sich in verschiedenen Haftanstalten im Kanton Zürich in Auslieferungshaft. Wie üblich wird aus Gründen der Sicherheit und des Persönlichkeitsschutzes der Haftort nicht bekannt gegeben. Die Haft wird grundsätzlich nach den Vorschriften des Kantons vollzogen. Auslieferungshäftlinge werden gleich behandelt wie alle anderen Häftlinge. Wegen der Kollusionsgefahr wird der Kontakt unter den inhaftierten Fussballfunktionären unterbunden.

Im Kanton Zürich erfolgt die Durchführung der Auslieferungshaft nach den Grundsätzen über die Untersuchungshaft (Justizvollzugsverordnung des Kantons Zürich, [Art. 128 Abs. 2](#)). Es ist eine Stunde Spaziergang pro Tag vorgesehen. Der eigene Computer darf nicht benutzt werden, in manchen Institutionen können aber Laptops gemietet werden. Internetempfang ist nicht erlaubt. Die einweisende Behörde erteilt die Besuchsbewilligungen.

Wie ist das Besuchsrecht geregelt?

Ein Besuchsrecht umfasst grundsätzlich die Anwälte, Ehefrauen und konsularische Vertreter. Besuchsbewilligungen wird nur auf Wunsch der inhaftierten Person erteilt.

Wie lange dauert die Auslieferungshaft?

Trifft das formelle Auslieferungsersuchen fristgerecht (innert 40 Tagen) beim BJ ein, bleibt die inhaftierte Person grundsätzlich bis zum Abschluss des Auslieferungsverfahrens in Haft. Wie lange das Verfahren und damit auch die Haft dauern, hängt nicht nur von der Komplexität des Falles, sondern auch von der inhaftierten Person ab. Wenn sie sämtliche Rechtsmittel ausschöpft, dauert das Auslieferungsverfahren erfahrungsgemäss rund sechs Monate.

Können sich die betroffenen Personen rechtlich gegen die Auslieferungshaftbefehle wehren?

Die festgenommenen Personen können innerhalb von zehn Tagen beim Bundesstrafgericht gegen den Auslieferungshaftbefehl des BJ Beschwerde einlegen. Den Entscheid des Bun-

Fragen und Antworten

des Strafgerichts können sowohl die inhaftierte Person als auch das BJ beim Bundesgericht anfechten. Die inhaftierte Person hat zudem während der ganzen Dauer des Auslieferungsverfahrens die Möglichkeit, beim BJ ein Haftentlassungsbegehren zu stellen.

Ist eine Freilassung gegen Kautions möglich?

Im Auslieferungsverfahren gilt die Haft gemäss [Art. 51 IRSG](#) und Rechtsprechung des Bundesgerichts als die Regel, damit die Schweiz ihre staatsvertraglichen Verpflichtungen wahrnehmen kann. Der bilaterale Auslieferungsvertrag mit den USA verpflichtet - wie auch das Europäische Auslieferungsübereinkommen oder auch andere bilaterale Auslieferungsverträge - die Vertragsstaaten, einander Personen auszuliefern, die wegen einer auslieferungsfähigen Straftat gesucht werden. Eine Haftentlassung gegen Kautions und andere Auflagen ist zwar nicht ausgeschlossen, wird aber vom BJ nur selten gewährt. Erfahrungsgemäss kann nämlich auch eine sehr hohe Kautions, selbst wenn sie mit anderen Sicherungsmassnahmen (z.B. Meldepflicht und Schriftenabgabe) verbunden ist, eine Flucht der gesuchten Personen kaum verhindern.

Was ist eine auslieferungsfähige Straftat?

Auslieferungsfähig ist gemäss bilateralem Auslieferungsvertrag ([Art. 2](#)) eine Straftat insbesondere dann, wenn sie sowohl nach dem Recht der Schweiz und der USA mit Freiheitsentzug von mehr als einem Jahr bestraft werden kann. Zudem dürfen keine Ausschlussgründe vorliegen ([Art 3](#)).

Was geschieht bei gesundheitlichen Problemen?

Die inhaftierte Person wird auf Veranlassung der Gefängnisleitung oder auf eigenes Ersuchen ärztlich untersucht. Falls sie nicht ambulant behandelt werden kann, ordnet der Arzt die Einweisung in ein Gefängnisspital an, die durch das BJ veranlasst wird. Der Entscheid, ob der Häftling ins Spital verlegt wird, erfolgt aufgrund medizinischer Kriterien.

Welche Behörden entscheiden über die Auslieferung und die Gewährung der Rechtshilfe?

Das BJ ist zuständig für die Behandlung von Auslieferungsersuchen ([Art. 17 des Bundesgesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen IRSG](#)) sowie von US-Rechtshilfeersuchen (siehe [Art. 28 des bilateralen Rechtshilfevertrags mit den USA](#) und [Art. 10 des Ausführungsgesetzes 351.93](#)). Das BJ klärt insbesondere ab, ob der im Ersuchen dargelegte Tatvorwurf auch nach schweizerischem Recht strafbar wäre. Schuld- und Tatfragen werden im Auslieferungs- und Rechtshilfeverfahren hingegen nicht überprüft, d.h. das BJ prüft nicht, ob die gesuchte Person die Tat wirklich begangen hat. Die Entscheide des BJ können beim Bundesstrafgericht, in besonders bedeutenden Fällen beim Bundesgericht ([Art. 84 BGG](#)) angefochten werden.

Ist die Voraussetzung der beidseitigen Strafbarkeit erfüllt?

Das BJ ist gestützt auf die Darlegung des Sachverhalts in den US-Verhaftersuchen zum Schluss gelangt, dass die Voraussetzungen für eine Auslieferung (namentlich die beidseitige Strafbarkeit) a priori erfüllt sind. Dies genügt für den Erlass der Auslieferungshaftbefehle. Die Vergabe von Medien-, Vermarktungs- und Sponsoringrechten im Zusammenhang mit Fussballturnieren in den USA und Lateinamerika sollen gemäss US-Verhaftersuchen zu Wettbewerbsverzerrungen geführt haben und wären deshalb auch in der Schweiz gemäss geltendem Recht strafbar (Verletzung namentlich des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb). Das BJ wird die Voraussetzungen für eine Auslieferung gestützt auf die formellen Auslieferungersuchen der USA vertieft prüfen. Im Fall von Beschwerden gegen die Verfügungen des BJ werden das Bundesstrafgericht, allenfalls das Bundesgericht (siehe [Art. 84 BGG](#)), diese Frage abschliessend beurteilen.